



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

aktuell

01/2019



SEITE 08 > **Entdeckungsrisiko**

Steuerberaterhaftung
bei strafbefreiender
Selbstanzeige

SEITE 02 > **AVB-WSR 2019**

Unsere neuen Versicherungsbedingungen

SEITE 06 > **Richtig verhalten**

Honorarstreitigkeiten

SEITE 12 > **Einladung**

Dialog 2019

v-s-w.de



Herzlich lade ich Sie zu unseren Dialog-Veranstaltungen im Jahr 2019 ein. Im entsprechenden Beitrag berichten wir von vergangenen Veranstaltungen und geben einen Ausblick auf die weiteren im Jahr 2019 (Seite 10). Mit unseren Fachbeiträgen zur strafbefreienden Selbstanzeige (Seite 8) und versicherungsrechtlichen Einordnung von Honorarstreitigkeiten (Seite 6) möchten wir Sie wieder für typische Konstellationen im Schadensfall sensibilisieren.

Unsere noch druckfrischen neuen AVB-WSR 2019 berücksichtigen den aktuellen Stand der Gesetzgebung, der Entwicklung des Berufsstands und Ihres Risikos, was wir in unserem entsprechenden Beitrag unterstreichen (Seite 2).

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Dr. Alexander Schröder,
Leiter der VSW

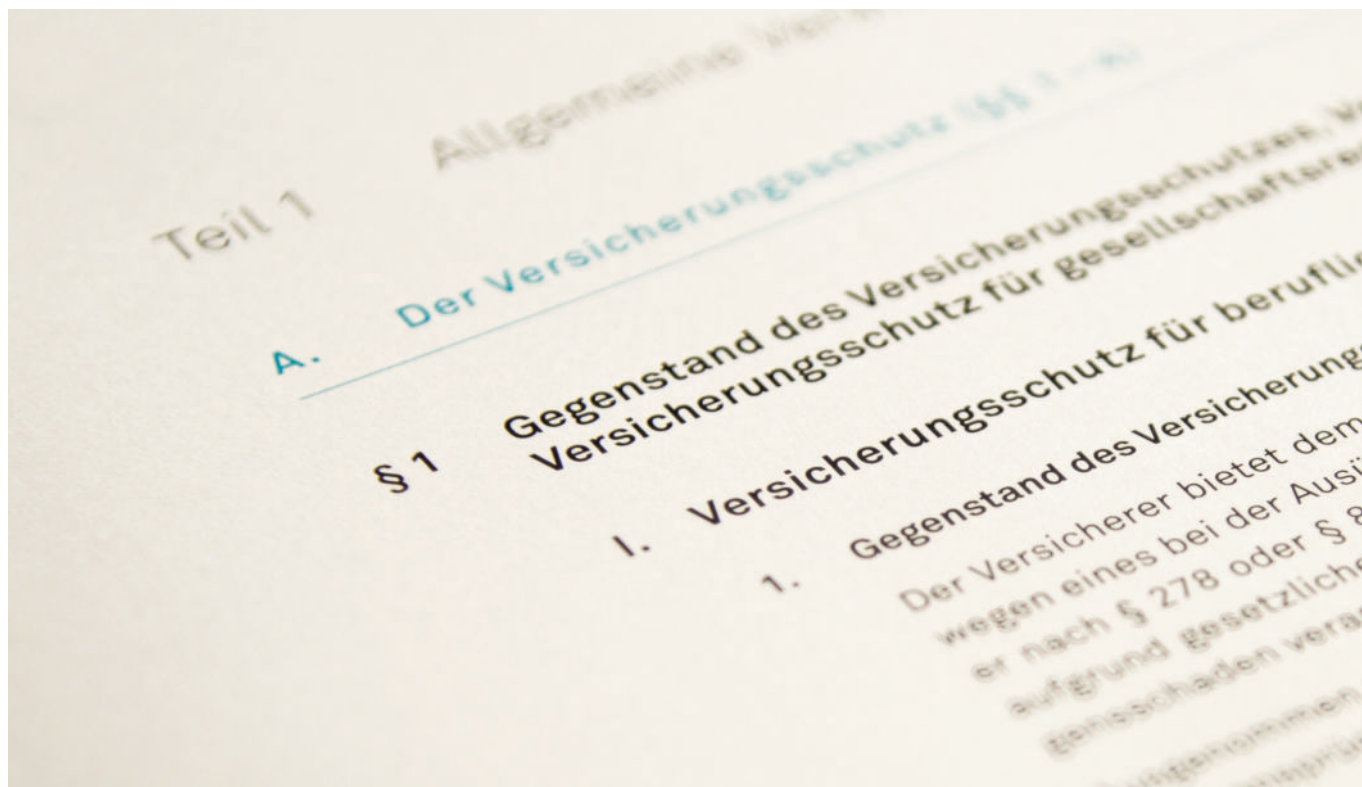
Unsere neuen Versicherungs- bedingungen AVB-WSR 2019

Wir freuen uns, Ihnen unsere neuen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (AVB-WSR 2019) anbieten zu können (Allgemeine Versicherungsbedingungen sowie Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte und Patentanwälte).

Nach verschiedenen Änderungen in der Gesetzgebung und in den Berufsrechten war eine Überarbeitung unserer Versicherungsbedingungen aus dem Jahre 2012 angezeigt. Dabei wurden auch Hinweise und immer wiederkehrende Fragestellungen unserer Kunden aufgegriffen. Dies führte letztendlich dazu, dass unsere AVB in den Punkten **Lesbarkeit**, **Aufbau** und **Inhalt** gründlich überarbeitet wurden.

Lesbarkeit

Die erste deutlich sichtbare Veränderung betrifft die Lesbarkeit. Mit der Anpassung der Versicherungsbedingungen an das neue Corporate Design der VSW haben wir das Bedingungswerk insgesamt besser lesbar gestaltet. Dazu wurde ein großzügigeres Schriftbild und eine einspaltige Gestaltung gewählt sowie in Einzelfällen eine sprachliche Modernisierung und Klarstellung vorgenommen. Zudem wurde das Dokument von Ballast befreit, wie etwa den ohnehin gesetzlich geregelten Bestimmungen zur vorläufigen Deckungszusage. Bei der gewählten Gestaltung kann man sicher nicht mehr vom Kleingedruckten sprechen.



Dieser Artikel gibt die wichtigsten Änderungen in den AVB der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater in einer verkürzten Form wieder. ... Gerne kommen wir mit Ihnen über den für Sie maßgeschneiderten Versicherungsschutz ins Gespräch und unterbreiten Ihnen ein Angebot für die Umstellung Ihres Versicherungsvertrages auf die neuen AVB-WSR 2019.

«

Aufbau/Inhalt

Die bisherige Aufteilung in einen Teil 1.1 (Allgemeine Regelungen) und einen Teil 1.2 (Regelung der gesellschaftsrechtlichen Haftung) wurde vereinfacht. Die Regelung der gesellschaftsrechtlichen Haftung ist nun in § 1 integriert und neu gefasst (Teil 1, A., § 1 IV). In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Klarstellung, dass sich der Versicherungsschutz für berufsfremde Sozien auf den Kreis der in diesem Bedingungswerk versicherten beratenden Berufe erstreckt (Teil 1, A., § 1 IV Ziffer 3).

Zudem bieten wir – wie auch schon zuvor – zusätzliche Möglichkeiten der individuellen Erweiterung des Versicherungsschutzes durch optionale Bausteine. Speziell betrifft das Tätigkeitsfelder, die berufsrechtlich zwar er-

laubt sind, die aber über den eigentlichen Kernbereich der Berufstätigkeit hinausgehen. So hatten wir beispielsweise in der Ausgabe 1/2018 unseres Kundenmagazins „VSW aktuell“ auf die Möglichkeit einer separaten Versicherung der Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter hingewiesen.

Inhalt

Der Schwerpunkt der Änderungen ist selbstverständlich inhaltlicher Natur. Einige Regelungen sind entfallen und andere wurden neu aufgenommen. Wie die Änderungen im Einzelnen ausfallen, kann von Kunde zu Kunde (je nach dem Stand des vereinbarten Bedingungswerks) variieren. Über die wichtigsten inhaltlichen Veränderungen möchten wir Sie gerne nachstehend informieren.

Mitversicherung der Ansprüche gegen gesetzliche Vertreter von anerkannten/zugelassenen Berufsgesellschaften

Klar geregelt ist nun, dass neben der unmittelbaren Inanspruchnahme eines Mitarbeiters auch Versicherungsschutz besteht, wenn gesetzliche Vertreter von anerkannten/zugelassenen Berufsgesellschaften persönlich in Anspruch genommen werden. Versicherungsschutz wird nur insoweit gewährt, als über einen bereits bestehenden Vertrag des gesetzlichen Vertreters kein Versicherungsschutz zur Verfügung steht (Teil 1, A., § 1 III Ziffer 3).

Abwehrschutz bei wissentlicher Pflichtverletzung

Aufgenommen in den Versicherungsschutz ist der vorläufige Abwehrschutz bei einer von Anspruchstellerseite behaupteten wissentlichen Pflichtverletzung, solange eine solche wissentliche Pflichtverletzung nicht feststeht. Dieser Punkt führte immer wieder zu Nachfragen, weshalb wir nun eine erläuternde Regelung aufgenommen haben (Teil 1, A., § 4 Ziffer 5).

Erweiterte Kostendeckung bei vermeintlich rechtswidrigem Verhalten

In einem Teil der älteren Allgemeinen Bedingungen gab es auch eine Regelung zur Übernahme von Kosten bei vermeintlich rechtswidrigem Verhalten. Diese Regelung besteht nun nicht mehr, da sie nur einen sehr begrenzten Versicherungsschutz geboten hat. Spezielle Rechtsschutzversicherungen bieten hier einen wesentlich umfangreicheren Versicherungsschutz.

Mitarbeiter

Auch die Frage wie Angestellte oder freie Mitarbeiter (mit-)versichert sind, sorgte immer wieder für Erläuterungsbedarf. Der Begriff des „Mitarbeiters“ wurde jetzt in § 13 definiert, womit die bisher bestehende Unklarheit bezüglich des freien Mitarbeiters beseitigt sein sollte (Teil 1, C., § 13).

Datenschäden

In § 15 wird klargestellt, dass Datenschäden mitversichert sind, nämlich Haftpflichtansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit aus dem Verlust, der Veränderung oder Nichtverfügbarkeit elektronischer Daten (Teil 1, C., § 15 II). Die Regelung ist bewusst knapp gefasst. Die bisherige detaillierte Aufzählung bestimmter Einzelsachverhalte entsprach nicht den praktischen Anwendungsbereichen. Die Mitversicherung wird bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme bei einfacher Jahreshöchstleistung gewährt. Für Berufsangehörige, die umfassend auf dem Gebiet der IT-Beratung tätig sind, kann auf Wunsch eine erweiterte Zusatzdeckung vereinbart werden.

Sonstige Schäden

Auch Schäden aus der Verletzung von Vorschriften zum Datenschutz und zum Schutz vor Diskriminierung sind nun ausdrücklich mitversichert (Teil 1, C., § 15 III). Solche Schäden werden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme bei einfacher Jahreshöchstleistung gedeckt. Dies gilt auch für die bisher schon geregelten immateriellen Schäden, die bislang mit einem i. d. R. geringeren Sublimit (niedrigere Versicherungssumme innerhalb eines Versicherungsvertrages) von 250.000 € versehen waren.

Embargoklausel

In Anlehnung an die Musterklausel des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) wurde geregelt, dass Versicherungsschutz besteht, soweit dem keine Sanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen (Teil 1, C., § 16).

Auslandsdeckung für Steuerberater

Eine Erweiterung hat die Auslandsdeckung für Steuerberater bei der Steuerberatung im Abgabenrecht außereuropäischer Staaten erfahren, wenn dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nur deutsches Recht zugrunde liegt. Die Versicherungssumme wurde von der Mindestversicherungssumme auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme erhöht. Voraussetzung ist, dass Versicherungsschutz in dieser Höhe besteht (Teil 3, A., Ziffer 4.1 c).

Anderkontendeckung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und Steuerberater

Nunmehr besteht Versicherungsschutz bis zum Vierfachen der jeweiligen gesetzlichen Mindestversicherungssumme. Voraussetzung ist, dass Versicherungsschutz in dieser Höhe besteht. Damit wird die Verwendung von Allgemeinen Auftragsbedingungen in diesem Bereich erleichtert (Teil 3, A., Ziffer 7 bzw. Teil 4, A., Ziffer 8).

Versicherungsschutz für weitere Tätigkeiten der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer

Die Tätigkeit als Praxisabwickler gemäß des neu eingeführten § 55c WPO wurde aufgenommen (Teil 4, B., Ziffer 1.6). Als weitere Tätigkeit fällt nun auch der Datenschutz-Auditor unter den Versicherungsschutz (Teil 4, B., Ziffer 2.1 e).

Versicherungsschutz für weitere Tätigkeiten der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer und Steuerberater

Für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und Steuerberater wurden Regelungen für die Mitversicherung einer Tätigkeit als Autor, Dozent und Referent auf steuerlichem oder betriebswirtschaftlichem Gebiet und als Mitglied in berufsständischen Gremien (Teil 3, B., Ziffern 2.9 und 2.10; Teil 4, B., Ziffern 1.8 und 1.9) neu aufgenommen.

Versicherungsschutz gemäß InsO

Die InsO hat Änderungen erfahren (§§ 269a ff. InsO), die neue Tätigkeiten mit sich bringen, wie z. B. den Gruppen-Insolvenzverwalter oder das Gruppen-Gläubigerausschussmitglied. Auch auf diese neuen Tätigkeiten erstreckt sich der Versicherungsschutz, wobei aus sprachlichen Gründen lediglich der Verfahrenskoordinator ausdrücklich genannt wird (Teil 3, B., Ziffer 3.1 a bzw. Teil 4, B., Ziffer 2.1 a).

Ergänzung des Versicherungsschutzes als Insolvenzverwalter

Eine wesentliche Ergänzung ist in den Risikobeschreibungen der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer und Steuerberater bei der Tätigkeit als Insolvenzverwalter erfolgt. Hier werden einige typische Schadensszenarien bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme bei einfacher Jahreshöchstleistung mitversichert. Weiterhin nicht versicherbar ist der unternehmerische Erfolg (Teil 3, B., Ziffer 3.2 bzw. Teil 4, B., Ziffer 2.2).

Wer in dem Bereich der Insolvenzverwaltung besonders umfangreich oder gar überwiegend tätig ist, sollte zur Abstimmung des Versicherungsschutzes unbedingt Kontakt mit uns aufnehmen.

Wegfall der Versicherung als Hausverwalter

Mit der Einführung der Pflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter wird in diesem Bereich eine eigene Versicherung mit den entsprechenden Nachweisen erforderlich.

Beratung bei der Digitalisierung durch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer

Die Beratung bei der Digitalisierung rückt bei Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern immer stärker in den Fokus. Die damit verbundenen berufsspezifischen Beratungsleistungen wurden nun in den Katalog der versicherten Tätigkeiten aufgenommen (Teil 4, B., Ziffer 1.3 c).

Erben

Die Mitversicherung der Haftpflicht für Erben wurde neu geregelt (Teil 3, B., Ziffer 6; Teil 4, B., Ziffer 5), was eine Verbesserung für Erben einer Praxis darstellt.



In § 15 wird klargestellt, dass Datensc
schäden mitversichert sind, ... aus
dem Verlust, der Veränderung oder
Nichtverfügbarkeit elektronischer
Daten (Teil 1, C., § 15 II).

Die Beratung bei der Digitalisierung
rückt ... immer stärker in den Fokus.
Die damit verbundenen berufsspezi-
fischen Beratungsleistungen wurden
nun in den Katalog der versicherten
Tätigkeiten aufgenommen.

«

Ausblick

Wir freuen uns, Ihnen mit unseren neuen AVB ein aktuelles Produkt präsentieren zu können. Änderungen in Gesetzen, Berufsordnungen oder in der Berufsausübung der einzelnen Berufe werden auch künftig Anpassungen der Bedingungen erfordern.

Dieser Artikel gibt die wichtigsten Änderungen in den AVB der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater in einer verkürzten Form wieder. Konkret maßgebend ist stets der genaue Wortlaut der AVB.

Gerne kommen wir mit Ihnen über den für Sie maßgeschneiderten Versicherungsschutz ins Gespräch und unterbreiten Ihnen ein Angebot für die Umstellung Ihres Versicherungsvertrages auf die neuen AVB-WSR 2019.

Honorarstreitigkeiten

Der Beitrag ordnet Honorarstreitigkeiten versicherungsrechtlich ein und nimmt zum empfehlenswerten Verhalten der bei uns versicherten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater Stellung.

Mandanten erstatten in der Regel zeitnah das nach der jeweiligen Gebührenordnung in Rechnung gestellte Honorar des beauftragten Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Steuerberaters.

Honorarprozess

In einigen Fällen kommt es jedoch zu Meinungsverschiedenheiten über die zutreffende Anwendung der jeweiligen Gebührenordnung oder die Anzahl der aufgewendeten Beratungsstunden. Kann sich der Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater mit seinem Mandanten im Anschluss hieran nicht einigen und will der Berufsträger nicht auf die vollständige Zahlung des Honorars verzichten, wird zur Durchsetzung des (vollständigen) Honorars in der Regel der Klageweg beschritten werden.

Anders als bei Schadensersatzklagen des Mandanten gegen den Berufsträger, für die im bedingungs- und vertragsgemäßen Umfang Versicherungsschutz besteht,

sind die durch eine Honorarklage entstehenden Gerichts- und Anwaltskosten nicht durch die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gedeckt. Hierbei handelt es sich um Erfüllungsansprüche, die grundsätzlich nicht Gegenstand der Berufshaftpflichtversicherung sind.

Die Schadenabteilung der VSW wird daher über eine beabsichtigte Honorarklage auch nicht unterrichtet bzw. es wird keine Rücksprache wegen der Auswahl eines Prozessbevollmächtigten genommen.

Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen

In einigen Fällen beruht die Weigerung des Mandanten zur Zahlung des Honorars jedoch nicht auf den vorerwähnten Meinungsunterschieden hinsichtlich der zutreffenden Anwendung der Vorschriften der jeweiligen Gebührenordnung oder dem Umfang der erbrachten Dienstleistungen. Vielmehr behauptet der Mandant in diesen Fallkonstellationen eine Schlechtleistung der vom Berater erbrachten Dienstleistung (z. B. nach deren Entdeckung im Rahmen einer Betriebsprüfung).

Auch wenn in § 5 II Nr. 1, 1.1 und 1.3 AVB-WSR 2019 geregelt ist, dass der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von einer Woche einen denkbaren Schadensfall dem Versicherer zu melden hat, unterbleibt eine solche Anzeige in nicht wenigen Fällen deshalb, weil der Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerberater der Meinung ist, es liege keine Schlechtleistung vor und der Mandant wolle damit nur eine Reduzierung oder einen Erlass des Honorars bewirken.

In solchen Fällen wird dann im Rahmen der vom Versicherungsnehmer angestregten Honorarklage vom beklagten Mandanten eine Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen in Höhe des eingeklagten Honorars vorgenommen und ggf. für den überschießenden Betrag eine Widerklage gegen den Versicherungsnehmer erhoben.



Wir empfehlen deshalb unseren Versicherungsnehmern, im Vorfeld die Schadenabteilung der VSW zu kontaktieren, sollte eine Honorarrechnung aufgrund behaupteter Schadenersatzansprüche nicht beglichen werden.

«

Wenn der Versicherungsnehmer erst jetzt den Schadensfall seinem Versicherer anzeigt, liegt häufig bereits umfangreiche Vorkorrespondenz zum Schadensfall vor und ist die Auswahl des Prozessbevollmächtigten schon getroffen.

Die VSW arbeitet bundesweit mit hoch spezialisierten Rechtsanwälten zusammen, die über langjährige Erfahrung in der Abwehr von Schadensersatzansprüchen gegen Berufsträger verfügen.

Es stellt sich dann die Frage, ob das Prozessverfahren durch den vom Versicherungsnehmer selbst mandatierten Rechtsanwalt fortgeführt werden soll oder durch einen von uns empfohlenen Spezialisten.

Dies hängt in der Regel von der Komplexität der geltend gemachten Ansprüche aber auch von der Höhe des rechtshängig gemachten Schadensersatzanspruches ab.

Rechtzeitige Anzeige

Wir empfehlen deshalb unseren Versicherungsnehmern, im Vorfeld die Schadenabteilung der VSW zu kontaktieren, sollte eine Honorarrechnung aufgrund behaupteter Schadenersatzansprüche nicht beglichen werden. Dies hat zum einen den Vorteil, dass der zuständige Referent die behaupteten Ansprüche prüft. In Einzelfällen lässt

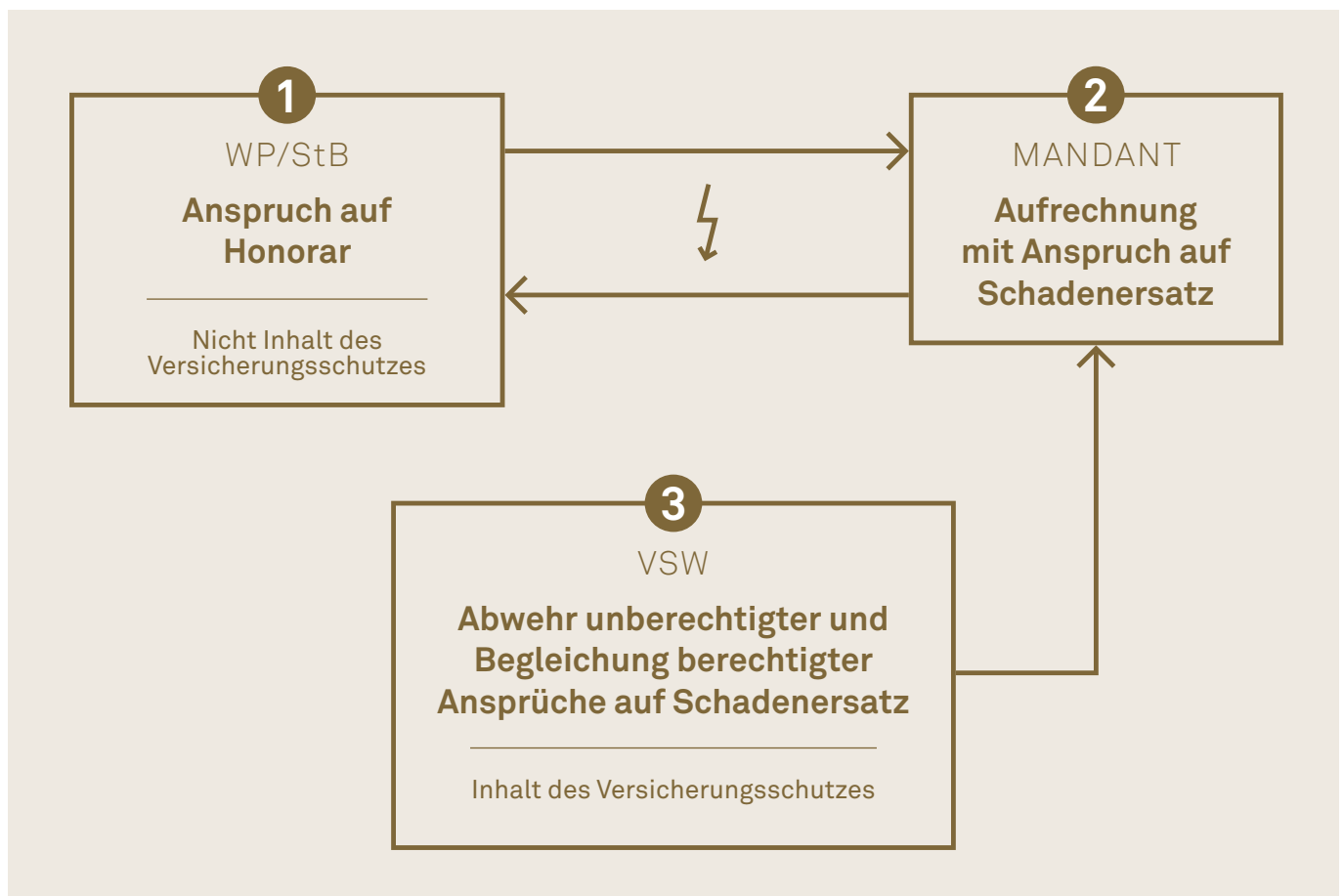
sich ggf. dadurch eine gerichtliche Auseinandersetzung über die noch offene Honorarforderung vermeiden. Zum anderen ist es dann auch möglich, bereits für die Honorarklage auf einen erfahrenen Experten in der Abwehr von Schadensersatzansprüchen zurückzugreifen.

Je früher der Service der Schadenabteilung in Anspruch genommen wird, desto eher kann auch die sich im Anschluss an die Weigerung zur Zahlung des Honorars ergebende Korrespondenz mit dem zuständigen Referenten unserer Schadenabteilung abgestimmt werden.

Wie auch in anderen Streitigkeiten über das Bestehen der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Schadenersatz ist ein Anerkenntnis oder Schuldzugeständnis seitens des Berufsträgers ohne Abstimmung mit der VSW nicht gestattet.

Diese Ratschläge gelten natürlich auch dann, wenn der Mandant zwar seine Honorarforderungen stets pünktlich ausgeglichen hat, aber mündlich oder schriftlich ausschließlich Schadensersatzansprüche geltend gemacht hat.

Scheuen sie sich nicht, diesen Service der VSW und die langjährige Erfahrung der mit uns zusammenarbeitenden Rechtsanwälte zu nutzen.



Steuerberaterhaftung bei strafbefreiender Selbstanzeige

Das hier vorgestellte Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 20.6.2018 (4 U 220/17) zeigt, wie im Steuerberaterhaftungsprozess Schadenersatzansprüche aufgrund einer nicht rechtzeitigen strafbefreienden Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO abgewehrt werden können, wobei auf die aktuelle Rechtsprechung Bezug genommen wird.

Sachverhalt

Der Kläger mit Wohnsitz in Deutschland hatte Kapitaleinkünfte, die über ein in der Schweiz geführtes Wertpapierdepotkonto erzielt wurden, nicht in seiner deutschen Steuererklärung angegeben und die darauf entfallende Einkommensteuer in den Jahren 2006–2011 hinterzogen.

Im März 2013 wurde der Kläger von seiner Bank in der Schweiz telefonisch darüber informiert, dass eine CD mit Kundendaten von einem Dritten durch die deutschen Steuerbehörden angekauft worden sei und sich darauf höchst wahrscheinlich auch Daten des Klägers befänden.

Auf Empfehlung der Bank ließ sich der Beklagte wenige Tage später durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Deutschland beraten. Die zu diesem Zeitpunkt

bereits eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen waren den Beteiligten nicht bekannt. Obwohl der Kläger von der Eilbedürftigkeit ausging, erteilte er aber keinen Auftrag, eine steuerbefreiende Selbstanzeige zu erstellen, da er u. a. wohl irrtümlich davon ausging, dass statt einer Schätzung eine „centgenaue“ Selbstanzeige gemacht werden müsste, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich war.

Im April 2013 durchsuchte die Staatsanwaltschaft die Räumlichkeiten des Klägers und beschlagnahmte zahlreiche Unterlagen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft teilte dem Kläger daraufhin mit, dass eine strafbefreiende Selbstanzeige aufgrund der Tatentdeckung nicht mehr möglich sei.

§ 371 Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung (AO)

(1) ...

(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn

1. ...

2. eine der Steuerstraftaten im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits **entdeckt** war und der Täter dies **wusste** oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit **rechnen musste**,

...

(Hervorhebungen vom Verfasser)



Wir empfehlen im Erstgespräch über eine mögliche strafbefreiende Selbstanzeige ... ein standardisiertes Verfahren einzuhalten, in dem die Mandanten auf die Vor- und Nachteile einer Vorabschätzung (mehrstufige Selbstanzeige) oder einer Vollausswertung hingewiesen werden. Ferner regen wir an, dies im Anschluss zur Beweiserleichterung zu dokumentieren, einschließlich der Entscheidung des Mandanten, ob eine sofortige Selbstanzeige auf Basis einer Steuerschätzung erfolgt oder zunächst die endgültige Steuerberechnung abgewartet wird. Sofern die Möglichkeit besteht, dass die Mandanten Kenntnis von der Tatentdeckung hatten oder damit rechnen mussten (§ 371 Abs. 2, Nr. 2 AO), sollten diese über den möglichen Ausschluss einer strafbefreienden Selbstanzeige aufgeklärt werden.

«

Das Strafverfahren wurde Anfang 2017 gegen Zahlung einer Geldauflage durch den Kläger eingestellt, der die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Schadenersatz in Höhe der Geldauflage und der Strafverteidigerkosten von insgesamt ca. 60.000 € verklagte.

Der Kläger meint, dass die Beklagte entsprechend der von ihm erstinstanzlich zitierten Entscheidung des OLG Nürnberg (Urteil vom 24.02.2017, 5 U 1687/16) verpflichtet gewesen sei, ihm die sofortige Abgabe einer schätzungsweisen Nacherklärung zu empfehlen. Die Klage wurde durch Urteil des LG Frankfurt am Main vom 10.11.2017 abgewiesen (2-08 O 326/16).

Bereits entdeckt

Die Berufung wurde vom OLG Frankfurt am Main (a. a. O.) zurückgewiesen, da der vom Kläger behauptete Beratungsfehler für den durch das Steuerstraßverfahren entstandenen Schaden nicht ursächlich geworden sei. **Die Steuerstraftaten des Klägers seien zum Zeitpunkt des Erstgesprächs des Klägers mit den Mitarbeitern der Beklagten bereits entdeckt worden, da die staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungen gegen den Kläger nach dem unstreitig gebliebenen erstinstanzlichen Vorbringen der Beklagten vorher eingeleitet worden waren** und auch der den Ermittlungen zugrunde liegende Abgleich von Steuerdaten bereits erfolgt war. Damit hätte selbst eine sofortige Selbstanzeige keine strafbefreiende Wirkung mehr gehabt.

Kenntnis Entdeckungsrisiko

Da der Kläger die Mitarbeiter der Beklagten von sich aus darüber unterrichtet habe, dass eine CD mit Daten deutscher Steuerhinterzieher vom deutschen Fiskus aufgekauft worden sei, hätte ihm neben der Eilbedürftigkeit auch das Entdeckungsrisiko bewusst sein müssen.

Tatentdeckung objektiv

In objektiver Hinsicht erfordere die Tatentdeckung im Sinne der Vorschrift keinen hinreichenden Tatverdacht der Strafverfolgungsbehörden. Stets sei die Tat entdeckt und eine Selbstanzeige nicht mehr möglich, wenn der Abgleich mit den Steuererklärungen des Steuerpflichtigen ergibt, dass die Steuerquelle nicht oder unvollständig angegeben wurde (BGH, Beschluss vom 20.5.2010, 1 StR 577/09, Rn. 22 ff., insb. Rn. 26, 28, Juris). Tatentdeckung liege danach jedenfalls vor, wenn nach einem Abgleich von bankinternen Daten auf einer von den Finanzbehörden erworbenen CD mit den Steuerdaten des Steuerpflichtigen bereits die Einleitung des Steuerstraßverfahrens gemäß § 397 AO erfolgt ist (vgl. Ebner, jurisPR-SteuerR 28/2016 Anm. 2 zu OLG Schleswig, Beschluss vom 30.10.2015, 2 Ss 63/15; OLG Nürnberg, Urteil vom 24.2.2017, 5 U 1687/16, Rn. 8, Juris).

Nach der vorstehend zitierten Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 20.5.2010, 1 StR 577/09, Rn. 33) **werde der Sperrgrund des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO heute maßgeblich durch die objektive Voraussetzung der Tatentdeckung und weniger durch die subjektive Komponente bestimmt. Der Täter einer Steuerhinterziehung müsse danach im Einzelfall mit der Tatentdeckung auch dann rechnen, wenn er noch nicht sicher auf die erfolgte Tatentdeckung schließen kann, sondern diese aufgrund der ihm bekannten Umstände für durchaus möglich oder wahrscheinlich hält, auch wenn eine gewisse Unsicherheit verbleibt** (OLG Schleswig, Beschluss vom 30.10.2015, 2 Ss 63/15 [71/15], Rn. 17, Juris; OLG Hamm, Beschluss vom 27.10.2015, III-5 RVs 119/15, Rn. 18, Juris). Es genüge, wenn der Täter der Steuerhinterziehung aufgrund der ihm bekannten Tatsachen konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass seine Steuerhinterziehung entdeckt sein könnte (OLG Hamm, a. a. O.).

Vermeidung der Haftung

Wir empfehlen im Erstgespräch über eine mögliche strafbefreiende Selbstanzeige zur Beweiserleichterung – wie hier geschehen – ein standardisiertes Verfahren einzuhalten, in dem die Mandanten auf die Vor- und Nachteile einer Vorabschätzung (mehrstufige Selbstanzeige) oder einer Vollausswertung hingewiesen werden. Ferner regen wir an, dies im Anschluss zur Beweiserleichterung zu do-

kumentieren, einschließlich der Entscheidung des Mandanten, ob eine sofortige Selbstanzeige auf Basis einer Steuerschätzung erfolgt oder zunächst die endgültige Steuerberechnung abgewartet wird. Sofern die Möglichkeit besteht, dass die Mandanten Kenntnis von der Tatentdeckung hatten oder damit rechnen mussten (§ 371 Abs. 2, Nr. 2 AO), sollten diese über den möglichen Ausschluss einer strafbefreienden Selbstanzeige aufgeklärt werden.



Dialog erneut mit positiver Resonanz

Auch im Frühjahr 2019 haben wir unsere Veranstaltungsreihe Dialog fortgesetzt. Diese richtete sich wieder an die bei uns versicherten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater sowie zugelassene Berufsträger der entsprechenden Gesellschaften.

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater tauschten bei unserer Veranstaltung Dialog am 2.4.2019 in Berlin wieder Ihre Erfahrungen aus und profitierten von unserer Expertise im Bereich Risiko und Haftung. Ein langjähriger Mitarbeiter der VSW, Herr Reinhard Huppers, erläuterte typische Haftungskonstellationen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung. Im Rahmen des Dialogs stellten wir unseren Kunden die wichtigsten Neuerungen unserer neuen Versicherungsbedingungen AVB-WSR 2019 vor.

Als externen Experten konnten wir wieder Herrn Professor Dr. Matthias Schüppen gewinnen. Er ist Mitinhaber der Sozietät Kraf Kanitz, Schüppen & Partner, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Autor zahlreicher Veröffentlichungen und Mitglied des IDW Fachausschusses Recht.

Sein instruktiver Vortrag hatte die Haftung der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater im Insolvenzumfeld zum Gegenstand. Er ging auf die typischen Fallkonstellationen Sanierungsgutachten, Erstellung Jahresabschluss, Abschlussprüfung, steuerliche Beratung Sanierungsgewinne und Honoraranfechtung ein.

Die lebhafteste Diskussion zur risikoreichen Beratung im Insolvenzumfeld wurde beim anschließenden Dinner in entspannter Atmosphäre fortgeführt. Natürlich erhielten alle Teilnehmer auch eine Bestätigung zum Nachweis für ihre Fortbildungspflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO bzw. § 57 Abs. 2 a StBerG.

»Schaden! Haftung! Versicherung! ... alles Themen, um die jeder gern einen großen Bogen macht. Dabei ist schon mit ein wenig Befassung viel gewonnen. Die VSW bietet mit ihrer Veranstaltungsreihe Dialog allen die Möglichkeit, sich in angenehmer entspannter Atmosphäre mit Praktikern, Experten und Kollegen zur rechten Zeit zu diesen Themen auszutauschen. Diese Chance sollte man nicht verpassen.«

(Dialog, April 2019)

Dr. Peter Uhlmann, Abteilungsleiter Mitgliederabteilung, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Verwaltungsrecht, LL.M | Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin

»Das ist wirklich eine ungewöhnliche Veranstaltung. Sie bietet Gelegenheit zum Austausch über versicherungs- und haftungsrechtliche Themen auf hohem Niveau. Und das in einer spannenden Location.«

(Dialog Berlin, April 2019)

Jens Forkert, Partner, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater | Duske & Partner PartnerG mbB, Berlin



Unsere Veranstaltungsreihe Dialog findet regelmäßig an besonderen Orten statt. Die letzte Veranstaltung in Berlin wurde im AXICA-Plenum – Kongress und Tagungszentrum – ausgerichtet, welches selbst schon ein Architektur gewordenen Dialog ist – ©AXICA.

Dialog Vermittler

Bereits im letzten Jahr hatten wir eine neue Veranstaltungsreihe zum Dialog mit unseren Vertriebspartnern ins Leben gerufen.

Die Veranstaltung Dialog Vermittler am 24.10.2018 hatte eine ausgesprochen positive Resonanz und wir werden auch diesen Dialog fortsetzen. Besonderes Interesse auf Seiten der Vertriebspartner fand unser Vortrag zu typischen Haftungskonstellationen. Daneben stellte der Leiter der VSW, Herr Dr. Alexander Schröder, die Versicherungsgemeinschaft und die Arbeit der Kollegen in der Betriebsabteilung vor. Die Veranstaltung in den Geschäftsräumen der VSW bot neben dem fachlichen Teil beim anschließenden Buffet Gelegenheit, sich persönlich kennenzulernen.

Dialog Baden-Baden (Vorabend IDW Arbeitstagung)

Am Vorabend der diesjährigen IDW Arbeitstagung in Baden Baden hat ein ganz neues Format unserer Dialog-Reihe Premiere.

Kunden, die bereits am Vorabend der 61. IDW Arbeitstagung anreisen, laden wir ein, sich im Dialog mit uns bei einem gemeinsamen Abendessen auf die Arbeitstagung einzustimmen. Der seit 2007 beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwalt Herr Dr. Erich Waclawik wird eine Keynote aus dem Themenspektrum „Aktuelles aus der Rechtsprechung des BGH zur Haftung der Wirtschaftsprüfer“ halten. Dieser ganz besondere Dialog findet in den Veranstaltungsräumen von Vickermann & Stoya – Manufaktur für Maßschuhe in der Baden-Badener Altstadt statt.

Einladung zu den weiteren Veranstaltungen aus unserer Reihe **Dialog 2019:**

- ▶ Dialog Vermittler,
Wiesbaden, 29.08.2019
- ▶ Dialog Düsseldorf, 1.10.2019
- ▶ Dialog Baden-Baden, 12.11.2019
(Vorabend der IDW Arbeitstagung)

Eine ausführliche Einladung und ein Anmeldeformular für den Dialog am 1.10.2019 finden Sie bereits auf unserer Webseite. Die entsprechenden Unterlagen für die anderen Veranstaltungen finden Sie dort in Kürze.

Für Fragen und Hinweise zu der Veranstaltungsreihe sowie Voranmeldungen zum Dialog am 29.08.2019 und 12.11.2019 steht Ihnen die E-Mail-Adresse dialog@v-s-w.de oder unsere Mitarbeiterin Frau Julia Schild unter der Telefonnummer 0611 39606-34 zur Verfügung. Die Veranstaltungen sind für unsere Kunden und Vermittler kostenfrei.

IHRE VORTEILE

- ▶ Expertise zu Haftungsrisiken
- ▶ Austausch mit Berufsträgern aus der selben Region
- ▶ Teilnahmebestätigung zum Nachweis für Ihre Fortbildungspflicht
- ▶ Ungewöhnliche Veranstaltungsorte
- ▶ Unsere Kundenveranstaltungen und der Dialog Vermittler sind als Serviceangebot kostenfrei

Impressum

Herausgeber

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden

Tel.: +49 611 39606-0
Fax: +49 611 39606-67
E-Mail-Adresse: info@v-s-w.de
Web: v-s-w.de

vertreten durch den Leiter der VSW,
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt

Redaktion

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,
Anschrift wie oben,
E-Mail-Adresse: redaktion@v-s-w.de;
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt,
verantwortlich für den Inhalt;
Josef Pritzen, Rechtsanwalt;
Wolfgang Schwamb, Dipl. Betriebswirt (FH);
Christoph Richter, Rechtsanwalt

Fachautoren dieser Ausgabe

AVB-WSR 2019: Wolfgang Schwamb, Dipl. Betriebswirt (FH) und Heiner Weskamp, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);
Honorarstreitigkeiten: Johannes Heinrich Schleihau, Justiziar; Selbstanzeige: Martin Kreft, Rechtsanwalt

Beteiligte der Versicherergemeinschaft

Allianz Versicherungs-AG (führender Versicherer): 42 %; AXA Versicherung AG: 34 %; ERGO Versicherung AG: 24 %

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft,
Königinstraße 28, 80802 München;
Registergericht: Amtsgericht München
HRB 75727;
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Klaus-Peter Röhler; Vorstand: Joachim Müller (Vorsitzender), Aylin Somersan Coqui, Jochen Haug, Dr. Jörg Hipp, Frank Sommerfeld, Katja de la Viña, Dr. Dirk Vogler,
Dr. Rolf Wiswesser

Aufsichtsbehörde der beteiligten

Versicherer
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn

Bezug

Ausschließlich kostenfrei für die Kunden und Geschäftspartner der VSW

Design/Satz

Fuenfwerken Design AG, Wilhelmstraße 30,
65183 Wiesbaden

Druck

Druckerei AC Medienhaus GmbH, Ostring 13,
65205 Wiesbaden

Bildrechte

Monika Werneke, Fotostudio Werneke
(Editorial);
prachid, Adobe Stock (Titel);
Fuenfwerken Design AG (Illustrationen)

Nutzung

Wir haben sämtliche Beiträge sorgfältig erarbeitet und geprüft. Für den Inhalt wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Beiträge können unsere Beratung für Ihren Einzelfall nicht ersetzen. Zur Genehmigung der Nutzung eines Beitrags gemäß des Urheberrechts können Sie sich gern an uns wenden.